

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



## 21.402 n Pa. Iv. SPK-NR. Präzisierung der Unterlistenverbindungen

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 8. April 2022

---

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 17. August 2021 und vom 8. April 2022 die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates am 18. Februar 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Präzisierung von Artikel 31 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, so dass klargestellt ist, dass es sich bei Unterlistenverbindungen nur um Verbindungen innerhalb einer Partei handeln kann.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen und 2 Enthaltungen der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Zopfi

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Zopfi

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beschliesst folgende Änderung des Artikels 31 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976:

1<sup>bis</sup> Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer politischen Partei, der Region oder des Alters unterscheiden.

### 1.2 Begründung

Bei den eidgenössischen Wahlen 2019 gab es gemäss Bundesamt für Statistik 108 Unterlistenverbindungen. Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind gemäss Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 zulässig. Sie sind aber nur gültig «zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden» (Art. 31, Abs. 1<sup>bis</sup>). Wie die Debatte im Nationalrat zeigte, meinte man damit Konstellationen, dass sich Teillisten einer Partei nach regionalen Gesichtspunkten, Geschlecht und Alter per Unterlistenverbindung zu einer Gesamtliste der Partei verbinden können und anschliessend mittels Listenverbindungen diese Gesamtliste mit denjenigen anderer Parteien verbunden werden kann. «Zwischen verschiedenen Parteien dürfen demnach nur Listenverbindungen, aber keine Unterlistenverbindungen geschlossen werden. Letztere sind auch Verbindungen innerhalb einer Partei beschränkt.» (Vgl. Prof. Dr. Andreas Glaser / Florian Frei (Universität Zürich, Zentrum für Demokratie Aarau): «Rechtswidrige Unterlistenverbindung zwischen verschiedenen Parteien». ZBI 6/2020).

Eine kleine Präzisierung der Unterlistenverbindungen gemäss dieser Kommissionsinitiative würde Klarheit schaffen und rechtswidrige Unterlistenverbindungen in Zukunft verhindern. In unserem Formulierungsvorschlag stützen wir uns auf den oben erwähnten Text von Prof. Dr. Andreas Glaser und Florian Frei.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hat die parlamentarische Initiative am 18. Februar 2021 mit 15 zu 9 Stimmen beschlossen. Die Kommission stimmte diesem Beschluss jedoch am 17. August 2021 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zu.

Am 14. Oktober 2021 hat die SPK des Nationalrates ihre Initiative dem Rat unterbreitet mit dem Antrag, ihr Folge zu geben, was dieser am 29. November 2021 mit 111 zu 74 Stimmen tat.

## 3 Erwägungen der Kommission

Gemäss geltendem Text von Artikel 31 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich durch einen Zusatz zur Kennzeichnung der Flügel einer «Gruppierung» unterscheiden, möglich. Nach Auffassung des Nationalrates kann dies zu Missbräuchen führen, indem Unterlistenverbindungen über Parteigrenzen hinaus eingegangen werden. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates ist hingegen der Auffassung, dass keine Klärung entsteht, wenn der Begriff «Flügel einer Gruppierung» durch «Flügel



einer politischen Partei» ersetzt wird. Der Begriff «Partei» ist nicht präziser als der Begriff «Gruppierung». Es gibt Gruppierungen, die sich explizit nicht als Parteien verstehen. Würde man diesen das Recht auf die Eingehung von Unterlistenverbindungen untersagen, würde das eine Einschränkung der politischen Rechte bedeuten. Es gibt keine Vorgabe, eine Partei zu sein, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Parteien dürfen gegenüber Gruppierungen nicht bevorzugt werden. Für die Kommission ist es aber auch klar, dass es missbräuchlich wäre, wenn sich verschiedene Parteien zusammen als «Gruppierung» definieren, um Unterlistenverbindungen eingehen zu können. Dies ist aber ein Anwendungsproblem, welches nicht durch eine begriffliche Änderung im Gesetz gelöst werden kann.